

Cedric S. Haufe¹ & Frieder Stolzenburg²

Generative KI in Hochschulverwaltungen: Eine Betrachtung von Passung, Steuerungsbedarf, Compliance-Kontrolle und -Kapazität

Zusammenfassung

Die Wahl des Bereitstellungsmodells für generative *Künstliche Intelligenz* (KI) ist zu einer strategischen Governance-Entscheidung für Hochschulverwaltungen geworden. Der Entwicklungsbeitrag entwickelt unter anderem aus öffentlichen Dokumenten eine Passungsheuristik. Diese wird anhand dreier Anwendungsfälle im Rahmen des Anerkennungsprozesses innerhalb einer Hochschule illustriert. Es werden Steuerungsbedarf, Compliance-Kontrolle und Compliance-Kapazität voneinander getrennt. Eine Option für ein Bereitstellungsmodell gilt in der Vorprüfung als passend, wenn die Compliance-Kontrolle den Steuerungsbedarf deckt und die Compliance-Kapazität langfristig bereitgestellt werden kann.

Schlüsselwörter

Generative KI; Hochschulverwaltung; Digitale Souveränität; IT-Governance

¹ Corresponding Author; Hochschule Merseburg, Hochschule Harz; cedric.haufe@hs-merseburg.de; ORCiD 0009-0000-1172-7377

² Hochschule Harz, University of New South Wales (UNSW); fstolzenburg@hs-harz.de; ORCiD 0000-0002-4037-2445

Generative AI in university administrations: A consideration of fit, governance requirements, compliance controls and capacity

Abstract

The choice of deployment model for generative *artificial intelligence* (AI) has become a strategic governance decision for university administrations. From public documents, this development contribution constructs a fit heuristic. This is illustrated using three use cases within the context of the credit-recognition process at a university. A distinction is made between governance requirements, compliance controls and compliance capacity. A deployment model option is deemed suitable in the preliminary assessment if the compliance controls meet the governance requirements and the compliance capacity can be provided in the long term.

Keywords

generative AI; university administration; digital sovereignty; IT governance

1 Einleitung

Durch generative KI wird eine Entlastung bei textbezogenen Tätigkeiten innerhalb der Verwaltung von Hochschulen sowie die damit verbundene Beschleunigung von Arbeitsabläufen erwartet (Gilch et al., 2024; Hochschulrektorenkonferenz [HRK], 2024). Generative KI bzw. deren Einsatz wird in bestehende IT- und Governance-Strukturen sowie Prozesse eingebettet (von der Heyde & Gerl, 2022; Janssen, 2025).

Innerhalb öffentlicher Hochschulverwaltungen gilt es, hierbei staatlich regulierte Rechts- und Transparenzpflichten bspw. in Bezug auf den Datenschutz zu berücksichtigen (Europäische Union, 2016, 2024, 2026). Als konzeptioneller Ausgangspunkt dient hier die von Finch und Butt (2025) beschriebene Asymmetrie zwischen dem regulatorischen Anspruch und institutioneller Umsetzungskapazität.

Für das Szenario der Anerkennung von Studien- oder Prüfungsleistungen sind bereits konkrete KI-Anwendungsfälle beschrieben wie bspw. eine Informationsassistenten, Unterlagenprüfung oder Modulmatching, welche zu einer Arbeitsentlastung führen könnten (Gilch et al., 2024; HRK, 2024). Dieser Prozess wird öffentlich für Bachelorstudiengänge am Fachbereich „Soziale Arbeit. Medien. Kultur“ beschrieben und wird innerhalb dieses Beitrags als konkreter Praxisfall genutzt (Hochschule Merseburg, o. J.).

Dieser Beitrag ist als Entwicklungsbeitrag konzipiert und behandelt unter Bezugnahme auf die Anwendung generativer KI auf den Praxisfall die Leitfrage:

Wie lässt sich für eine Hochschule prüfen, inwieweit Steuerungsbedarf, Compliance-Kontrolle eines Bereitstellungsmodells und Compliance-Kapazität der Institution für einen angestrebten Anwendungsfall zusammenpassen?

Die entwickelte Heuristik setzt Faktoren wie Steuerungsbedarf, Compliance-Kontrolle sowie institutionelle Compliance-Kapazität in Kontext zueinander und zeigt, dass Aspekte wie Funktionsumfang und Kosten für eine tragfähige Bereitstellungsentscheidung nicht ausreichend sind.

2 Anforderungsrahmen für generative KI in öffentlichen Hochschulverwaltungen

2.1 Vertrauenswürdigkeit, Governance und Risikoorientierung

Hochschulen sind dezentral unterteilt in einzelne Organisationsstrukturen (von der Heyde & Gerl, 2022; Scalabrin Bianchi et al., 2021): Beispielsweise besitzen die Leitung, Personalvertretung, Datenschutz oder Informationssicherheit differenzierte Zuständigkeiten. Während Hochschulen Sachsen-Anhalts der Selbstverwaltung unterliegen (§ 54 Abs. 1 HSG LSA, § 55 Abs. 2 Nr. 4 HSG LSA), werden andere Komplexe wie Personal, Haushalt oder Zulassung als Auftragsangelegenheiten übernommen (§ 56 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 HSG LSA). Die fachliche Bewertung sowie daraus folgende Entscheidung obliegen dementsprechend den zuständigen Personen und Gremien, welche wiederum durch generative KI in ihren Tätigkeiten unterstützt werden können.

Technische Verfahren zur Verarbeitung von Beschäftigendaten oder zur Personalkontrolle können nach § 69 PersVG LSA mitbestimmungspflichtig sein. Dies kann auch bspw. Nutzungsprotokolle des KI-Systems betreffen, insofern diese zur automatischen Leistungskontrolle geeignet sind bzw. einen Mitbestimmungstatbestand erfüllen (Zöllner, 2025). Gleichzeitig ist die Beschaffbarkeit eines Systems, also inwieweit ein Bezugsweg zulässig ist, vorab zu prüfen.

Vertrauenswürdigkeit wird durch die nachweisbare Vereinbarkeit der Nutzung von generativer KI innerhalb rechtsstaatlicher Anforderungen wie bspw. Transparenz im Sinne offengelegter Verantwortlichkeiten und Einsatzkontexte oder Nachvollziehbarkeit im Sinne rekonstruierbarer Ergebnisse und Entscheidungswege beschrieben (Agbabiaka et al., 2025; Mišić et al., 2025). In der nachfolgenden Untersuchung umfasst Governance Maßnahmen zur Steuerung des Einsatzes generativer KI. Dazu gehören bspw. Nutzerrechte, Monitoring, Auditierbarkeit, Zugriffsrechte, Verantwortlichkeiten und Schulungen (de Almeida & dos Santos Júnior, 2025; Janssen, 2025).

2.2 Prozessintegration und Interoperabilität

Aus einem analytischen Blickwinkel betrachtet lassen sich zwei Formen der Integration generativer KI unterscheiden: a) die durch Beschäftigte vermittelte Integration sowie b) die technisch-prozessintegrierte Nutzung. Insbesondere Letztere bedingt ausgereifte Interoperabilität (Campmas et al., 2022; Pardo et al., 2012). Generative KI kann bspw. bei Formulierungen, Recherchearbeit oder Zusammenfassungen unterstützen, ohne technisch in bestehende Fachverfahren integriert zu sein. Technisch-prozessintegrierte Maßnahmen greifen konkret in Arbeitsabläufe, IT-Systeme und Fachverfahren ein und können so auch Arbeitsschritte wie bspw. Klassifikationen, Entwürfe oder Recherchearbeit durchführen. Sobald ein Zugriff auf Fachverfahren, automatische Klassifikation oder Entscheidungsvorbereitung notwendig wird, steigt der potenzielle Steuerungsbedarf, da bspw. Zugriffe auf Daten, Protokollierung und Fehlerbehandlungen durch die Institution kontrolliert werden müssen. Unabhängig von der Integrationsform verbleiben Aspekte wie Prüfungen, Verantwortlichkeit oder auch die finalen Entscheidungen bei den zuständigen Personen bzw. Hochschulorganen.

2.3 Compliance: EU AI Act, DSGVO

Für die Bewertung von Bereitstellungsmodellen im Hinblick auf Compliance muss der geltende *EU AI Act* (EU 2024/1689 in der durch Verordnung 2026/1744 geänderten Version) betrachtet werden. Die Integration generativer KI bspw. bei Zulassungsverfahren oder Leistungsbeurteilungen kann in den Hochrisiko-Bereich fallen, falls die Bewertung oder Auswahl beeinflusst wird.

Hochschulen gelten hierbei als Betreiber, wenn diese den institutionellen Einsatz veranlasst haben, und sind dementsprechend Träger spezifischer Pflichten im Fall einer Hochrisiko-Klassifikation wie bspw. der Vorfallmeldung, Eingangsdatenkontrolle sowie menschlicher Aufsicht (Art. 26 EU AI Act).

Anknüpfend an die Asymmetrie zwischen regulatorischem Anspruch und der institutionellen Umsetzungskapazität (Finch & Butt, 2025) werden Compliance-Kontrolle, also inwieweit die Hochschule technische, organisatorische oder vertragliche Einflussmöglichkeiten hat, und Compliance-Kapazität, also inwieweit diese dazu imstande ist, die Erfüllung regulatorischer Anforderungen zu gewährleisten, voneinander entkoppelt behandelt. Ein maximaler Grad an institutioneller Kontrolle bedeutet daher nicht, dass die Institution die an sie gestellten Anforderungen qualitativ erfüllt.³ Bei Inbetriebnahme einer Eigenentwicklung wird eine Institution im Sinne des *EU AI Act* zum Anbieter, wodurch im Fall einer Hochrisiko-Klassifikation weitere Pflichten greifen (Art. 3 Nr. 3 EU AI Act). Unabhängig von der Einstufung in Bezug auf KI-Recht gelten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorgaben der DSGVO. So sind bspw. für den Praxisfall Rechtsgrundlage, Zweckbindung, Zugriffsrechte sowie die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO zu prüfen.

2.4 Digitale Souveränität & Kompetenzbedarf

In Anlehnung an Jansen et al. (2023) und von Scherenberg et al. (2024) abstrahiert digitale Souveränität die langfristig tragfähige Handlungsfähigkeit, Abhängigkeiten, Konfigurationen oder die Weiterentwicklung eines Bereitstellungsmodells zu steuern. Der Kompetenzbedarf beschreibt das notwendige Fachwissen, welches für die Nutzung bzw. den langfristigen Betrieb des jeweiligen Bereitstellungsmodells notwendig ist. Lokales Hosting oder Eigenentwicklungen sind allein kein Beweis für Souveränität. Es müssen Faktoren wie Schnittstellen oder die Exit-Fähigkeit betrachtet werden. Dementsprechend steigt mit der Notwendigkeit von Datenzugriff, Prozessintegration oder einer Entscheidungsnähe der Steuerungsbedarf, während durch Betriebs- und Überwachungspflichten der Kapazitätsbedarf wächst.

³ Vgl. Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 (KI-Verordnung), ABl. L, 12.7.2024.

3 Methodisches Vorgehen

3.1 Entwicklungsdesign

Der Entwicklungsbeitrag folgt einer nicht-systematischen Literatur- bzw. Dokumentenauswertung sowie einem anschließenden Vergleich mit dem Ziel der Entwicklung einer Passungsheuristik (Abschnitt 3.3) für Bereitstellungsmodelle generativer KI in Hochschulverwaltungen.

Ein konkreter praxisnaher Anwendungsbezug wird durch Rekonstruktion des Anerkennungsprozesses für Bachelorstudiengänge im Fachbereich „Soziale Arbeit. Medien. Kultur“ der Hochschule Merseburg hergestellt (Abschnitt 3.4). Es wurden der Prozess, die zugehörigen Formulare, die geltende Rahmenprüfungsordnung 31/2024 sowie Fachliteratur als Quellenkorpus betrachtet. Der Prozess ist für die Entwicklung der angestrebten Passungsheuristik geeignet, da verschiedene Aspekte wie die fachliche Bewertung, akademische Selbstverwaltung sowie administrative Organisation im Rahmen der Leistungsverbuchung berücksichtigt werden müssen.

Relevante Faktoren wie die IT-Ressourcen und Compliance-Kapazität, also vorhandene Zuständigkeiten, Kompetenzen, Zeitkontingente oder bereits standardisierte Prozesse der Hochschulen, werden für die Betrachtung operationalisiert, wurden jedoch nicht empirisch erhoben. Aus den in Abschnitt 2 betrachteten Befunden wurden potenzielle Anforderungen bspw. an Risiko, Kontrollmöglichkeiten oder Umsetzungskapazität abstrahiert. Die Bewertungsdimensionen Steuerungsbedarf, Compliance-Kontrolle und Compliance-Kapazität werden aus der Fachliteratur abgeleitet.

Die Auswertung erfolgt durch Extraktion und Organisation relevanter Fakten aus dem Quellenkorpus. Im Anschluss werden die Bereitstellungsmodelle sowie die Anwendungsfälle anhand der nachfolgend beschriebenen Konstruktionen eingestuft. Danach folgt der Vergleich der Einstufung anhand der Passungsheuristik.

3.2 Operationalisierung der Bewertungsdimensionen

Aus dem Anforderungsrahmen werden Steuerungsbedarf, Compliance-Kontrolle und Compliance-Kapazität deduktiv operationalisiert. Es werden die Ausprägungen niedrig, mittel und hoch als ordinale heuristische Kategorien genutzt.

Der *Steuerungsbedarf* des Anwendungsfalls ist niedrig im Fall einer beschäftigten-vermittelten Assistenz in Form einer Schreib- bzw. einer Zusammenfassungshilfe, welche auf zuvor geprüften freigegebenen Inhalten arbeitet sowie vollständiger menschlicher Kontrolle unterliegt. Durch Anwendung generativer KI im Rahmen einer Fallunterstützung in Kombination mit internen oder personenbezogenen Daten ohne eine konkrete Rechtsfolge wird der Steuerungsbedarf mittel. Durch Anwendungsfälle wie bspw. die prozessintegrierte Klassifikation von Anträgen oder die Erstellung von Empfehlungen bzw. gar Vorauswahlen steigt dieser auf ein hohes Maß an.

Die *Compliance-Kontrolle* fällt niedrig aus, wenn technische Faktoren wie Datenflüsse, Protokolle, Weiterentwicklungen bis hin zur Abschaltung primär nicht durch die Hochschule gesteuert werden. Sofern die Hochschule Einfluss hat auf die Systemkonfiguration wie bspw. im Rahmen konfigurierbarer Datenquellen oder die Möglichkeit hat, Teilfunktionen eigenständig zu protokollieren, steigt die Compliance-Kontrolle auf ein mittleres Maß. Diese erreicht eine hohe Klassifikation, sofern alle Komplexe wie bspw. Datenquellen, Modellauswahl, Protokollierung, Schnittstellensteuerung, Updates bis hin zur Abschaltung durch die Hochschule steuerbar sind.

Es wird eine niedrige *Compliance-Kapazität* klassifiziert, insofern dauerhaft keine dezidierten Rollen und Zeitbudgets organisiert werden. Eine mittlere Kapazität liegt vor, insofern konkrete Zuständigkeiten benannt werden und bereits standardisierte Prozesse beispielsweise im Bereich Datenschutz oder IT-Sicherheit vorliegen und themenspezifische Schulungen angeboten werden. Eine hohe Ausprägung wird durch dauerhaft organisierte interdisziplinäre Rollen sowie ausgearbeitete bzw. dokumentierte Prozessunterlagen, bspw. Lebenszyklusprozessen identifiziert. In Ab-

grenzung zur Compliance-Kapazität wird der lokale Kapazitätsbedarf eines Bereitstellungsmodells unterschieden. Dieser ist niedrig, wenn technische Maßnahmen wie Betrieb oder Updates durch einen externen Dienstleister übernommen werden, mittel, wenn lokale Rollen wie bspw. für Monitoring oder Vorfallkoordination erforderlich sind, und hoch, wenn die Hochschule das gesamte Management von der Entwicklung bis hin zum Betrieb der Prüfung und Koordination übernimmt.

3.3 Passungsheuristik

Zunächst wird der Steuerungsbedarf jedes vordefinierten Anwendungsfalls bestimmt und mit der Compliance-Kontrolle jedes Bereitstellungsmodells verglichen. Modelle, deren Compliance-Kontrolle nicht den notwendigen Bedarf erreicht, scheiden aus. Abschließend wird der Kapazitätsbedarf der verbleibenden Modelle ins Verhältnis zur angenommenen institutionellen Compliance-Kapazität gesetzt. Auftretende Distanzen können theoretisch durch Kapazitätsaufbau überbrückt werden, führen nachfolgend jedoch zum Ausschluss des Bereitstellungsmodells. Die Passungsheuristik dient als Machbarkeitsprüfung und bedingt weiterhin eine abschließende Prüfung von Aspekten wie lokaler Akzeptanz sowie Change-Management.

3.4 Anerkennungsprozess als Praxisbeispiel

Im Rahmen des Anerkennungsprozesses werden durch die Antragstellenden erbrachte Vorleistungen zu den an der Institution vorhandenen Modulen zugeordnet. Hierbei werden im Rahmen des Antrags für jede Anerkennung die Modulbeschreibung der Vorleistung sowie Leistungsnachweise eingereicht. Die jeweiligen Modulverantwortlichen geben eine fachliche Stellungnahme bezüglich der Anerkennung ab, welche anschließend vom Prüfungsausschuss der Hochschule im Sinne des § 14 RSPO für die Entscheidung genutzt wird. Bei Erfolg werden die anerkannten Leistungen durch das Prüfungsamt eingetragen (Hochschule Merseburg, 2024).

Die nachfolgenden KI-Anwendungsfälle für den beschriebenen Sollprozess werden aus der Literatur abgeleitet (HRK, 2024; Gilch et al., 2024) und auf den Praxisprozess angewendet. Im Rahmen einer *Informationsassistentz* können Fragen zu Formularen oder Prozessabläufen beantwortet werden, was ohne Falldaten im Regelfall mit einem niedrigen Steuerungsbedarf einhergeht. Durch eine KI-gestützte *Unterlagenprüfung* können Informationen aus freigegebenen Unterlagen extrahiert und mithilfe vordefinierter Bedingungen eine Vollständigkeitsprüfung des Antrags vorgenommen werden. Durch die Nutzung personenbezogener Daten wird ein mittlerer Steuerungsbedarf erwartet. KI-gestütztes „*Modulmatching*“ ermöglicht den systematischen Vergleich von Leistungsfaktoren wie Lernergebnissen oder Arbeitsaufwand und ermittelt ggf. ein passendes angebotenes Modul auf Basis der eingereichten Unterlagen sowie Modulinformationen. Trotz einer menschlichen Prüfung durch die Modulverantwortlichen ist aufgrund einer möglichen rechtlichen Wirkung ein hoher Steuerungsbedarf zu klassifizieren.

4 Praxisbeispiel unter Anwendung der Bereitstellungsmodelle

Für die nachfolgende Bewertung werden drei Bereitstellungsmodelle unterschieden: gemanagte, institutionell betriebene sowie hochschulkooperative Modelle.

4.1 *LLMoin* als gemanagtes Modell

LLMoin wurde im Auftrag der Hamburger Senatskanzlei durch *Dataport* entwickelt und richtet sich hierbei primär an den öffentlichen Sektor (Dataport AöR, 2025). Die nachfolgende Betrachtung orientiert sich an der Standardkonfiguration des Produkts. Kostenpflichtige Erweiterungen bspw. durch Individualleistungen sind möglich, werden jedoch nicht für die finale Bewertung betrachtet. Eine API-basierte Prozessintegration ist vorhanden (Dataport AöR, 2026).

Die digitale Souveränität gegenüber Dataport ist gering. Ohne Individualleistungen kann die Hochschule nur sehr geringen Einfluss auf die Entwicklung des Systems oder bspw. Datenflüsse nehmen. Der Betriebsaufwand ist im Vergleich geringer als bei einem Eigenbetrieb oder einer Eigenentwicklung. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass Dimensionen wie die Beschaffung, eine Datenschutzprüfung wie auch Schulungen sowie die Kontrolle von Ergebnissen in der Verantwortung der Hochschule bleiben.

4.2 F13 als Open-Source-Lösung

F13 ist ein Open-Source-Projekt des Innovationslabors Baden-Württemberg und wurde entlang der Anforderungen der Landesregierung entwickelt (*F13 Netzwerk*, o. J.). *F13* unterstützt die Anbindung cloudbasierter Sprachmodelle wie auch das Hosten von lokalen Sprachmodellen.

F13 kann durch freigeschaltete APIs in vorhandene Prozesse integriert werden, solange institutionsinterne IT-Infrastruktur zur Verfügung steht sowie Entwicklungsressourcen vorhanden sind. Es kann lokal an die Anforderungen der jeweiligen Infrastruktur angepasst werden (*F13 Netzwerk*, o. J.).

Durch den offenen Quellcode und die somit vorhandene Auditierbarkeit kann mit entsprechender IT-Kompetenz und Entwicklungsressourcen ein hoher Grad an Steuerung erreicht werden. Die Quelloffenheit kann jedoch allein nicht als Beleg für ein Kontrollpotenzial genutzt werden, da dieses erst durch die entsprechende Compliance-Kapazität realisiert werden kann.

4.3 Hochschulkooperative Bereitstellung

Durch hochschulkooperative Bündelungen wie bspw. *Academic Cloud* oder *HAWKI* können Aspekte wie Infrastruktur, Zugang, Entwicklung sowie Support zusammengefasst werden (*Academic Cloud*, 2026; *HAWK*, o. J.). Die lokalen Verantwortungen verbleiben hingegen bei den Institutionen. Dementsprechend hängt das Kontroll-

potenzial von den definierten Rollen, den Datenwegen und Möglichkeiten zur Protokollierung ab. Für die Referenzkonfiguration wird angenommen, dass Faktoren wie Datenwege oder Protokollierungsrechte bereits in Abstimmung mit der Hochschule verbindlich geregelt sind.

4.4 Vergleichende Bewertung

In Tabelle 1 werden vier Referenzkonfigurationen auf Basis der zuvor definierten Merkmale als niedrig, mittel oder hoch klassifiziert. Die institutionseigene Entwicklung kann die Kontrolle über eigens entwickelte Komponenten erhöhen, verlagert Faktoren wie bspw. Updates, Betrieb und Usability auf die Hochschule. Es werden Kompetenzen wie beispielsweise für IT-Entwicklung, KI-Betrieb und Verwaltungsrecht benötigt (Mikalef et al., 2022). Erst durch eine institutionsspezifische Analyse der zu erwartenden Kosten gemeinsam mit einer Evaluierung der vorhandenen Ressourcen kann bestimmt werden, inwieweit eine Eigenentwicklung eine höhere Kontrolle ermöglicht:

Bereitstellungsmodell	Compliance-Kontrolle	Lokaler Kapazitätsbedarf
<i>LLMoin</i> (gemanagt)	Niedrig	Mittel
<i>F13</i> (institutionell)	Hoch	Hoch
Kooperativ	Mittel	Mittel
Eigenentwicklung (institutionell)	Hoch	Hoch

Tabelle 1: Vergleichende Bewertung für beschriebene Referenzkonfigurationen

5 Diskussion

5.1 Wann gemanagte Lösungen sinnvoll sind

Gemanagte Lösungen eignen sich vor allem für Hochschulen, welche keine ausreichend hohe IT-Kompetenz bspw. im Bereich generativer KI besitzen und deren Aufbau bzw. den Eigenbetrieb finanziell nicht dauerhaft leisten können. Unter der Bedingung, dass die für den Anwendungsfall notwendige Compliance-Kapazität bereitgestellt wird, können diese Lösungen tragfähig sein. Die in Tabelle 1 skizzierte Konfiguration kommt entsprechend nur für Anwendungsfälle mit niedrigem Steuerungsbedarf in Frage. Für Anwendungsfälle mit mittlerem Steuerungsbedarf kommt die Lösung nur in Frage, wenn explizit vertragliche Rechte in Bezug auf den Betrieb so weit eingeräumt werden, dass mindestens eine mittlere Compliance-Kontrolle erreicht wird.

5.2 Wann offene, gebündelte oder institutionseigene Ansätze tragfähiger sein können

Open-Source-Ansätze oder Eigenentwicklungen sind nicht zwangsläufig überlegen. Im Fall von längerfristigen Strategien können diese jedoch tiefere Prozessintegration und strategische Unabhängigkeit gegenüber externen Entwicklungen wie bspw. steigenden Lizenzkosten ermöglichen. Die entsprechend hohe Souveränität kann mit einem hohen Kompetenzbedarf einhergehen. Etwaige Lösungen sind dort besonders attraktiv, wo Compliance-Kapazität bereits ausgebaut ist (Mikalef et al., 2022; Tangi et al., 2025). Die potenziell hohe digitale Souveränität kann nur erreicht werden, wenn die notwendigen Ressourcen langfristig zur Verfügung gestellt werden können. Insofern die lokale Kapazität nicht ausreichend ist, kann ein verbindlich geregelter kooperativer Betrieb tragfähiger sein als ein Eigenbetrieb oder eine Eigenentwicklung.

5.3 Entscheidungsraster

Die Frage, inwieweit ein Bereitstellungsmodell langfristig tragfähig ist, muss institutionsspezifisch bewertet werden. Individuelle Faktoren wie bspw. vorhandene KI-Kompetenz oder bereitstellbare Ressourcen sind für die Betrachtung relevant. Im nachfolgenden Entscheidungsraster wird die zuvor definierte Passungsheuristik (vgl. Abschnitt 3.3) auf die drei definierten Anwendungsfälle angewendet. Ein Bereitstellungsmodell ist tragbar, wenn die Compliance-Kontrolle den Steuerungsbedarf erreicht sowie die institutionelle Compliance-Kapazität den lokalen Kapazitätsbedarf decken kann. Das ermittelte Entscheidungsraster (siehe Tabelle 2) ersetzt keine Prüfungen im Bereich Wirtschaft, Recht oder Datenschutz. Die Empfehlung der Bereitstellungsmodelle versteht sich unter der Bedingung, dass die jeweilige Hochschule die notwendige Kapazität vorab geprüft bzw. nachgewiesen hat. Die Heuristik bezieht sich auf den konkreten Anwendungsfall, nicht jedoch auf die institutionellen Kapazitäten der Hochschule Merseburg, welche nicht empirisch erhoben wurden. Faktoren wie Beschaffbarkeit oder Mitbestimmung sind vor Anwendung der Heuristik zu prüfen. *F13* wie auch die Eigenentwicklung werden als institutionell zusammengefasst, da diese ähnlichen Anforderungen an die lokale Kapazität mit sich bringen. Die spätere Aufteilung und finale Entscheidung müssen in Bezug auf die IT-Strategie der betrachteten Hochschule vorgenommen werden. Die Zuordnungen sind von den Autoren vorgenommen worden:

Anwendung	Steuerungsbedarf	Notwendige institutionelle Kapazität	Mögliche Option
Informations- assistenz	Niedrig	Mittel	Gemanagt oder Kooperativ
Unterlagenprüfung	Mittel	Mittel (kooperativ) Hoch (institutionell)	Kooperativ oder Institutionell
Modulmatching	Hoch	Hoch	Institutionell

Tabelle 2: Entscheidungsraster

6 Fazit

Zentrale Erkenntnis des vorliegenden Beitrags ist, dass Steuerungsbedarf, Compliance-Kontrolle und Compliance-Kapazität im Kontext der Hochschulverwaltungen in Bezug auf die strategische Planung für den Einsatz generativer KI getrennt betrachtet werden müssen. Eine hohe Kontrolle kann wirkungslos bleiben, wenn Verantwortlichkeiten und Zeitkontingente fehlen. Gleichzeitig kann eine hohe Kapazität fehlende Protokollierungs- oder Steuerungsrechte des Modells nicht kompensieren. Es kann die Leitfrage insoweit beantwortet werden, dass ein Bereitstellungsmodell dann tragfähig ist, wenn seine Compliance-Kontrolle den Steuerungsbedarf des Anwendungsfalls deckt sowie der lokale Kapazitätsbedarf durch die institutionelle Compliance-Kapazität erfüllt werden kann.

Zu beachten sind vorhandene methodische Grenzen der Untersuchung. So sind rechtliche Wechselwirkungen der Gesetze im Bereich von KI-Fehlentscheidungen zu untersuchen. Des Weiteren wurden einige organisatorische Faktoren der Implementierung nicht untersucht. Dazu gehört bspw. die Akzeptanz der Nutzenden sowie das Change-Management. Das Entscheidungsraster wurde des Weiteren empirisch nicht geprüft.

Hinweis zu KI-Nutzung

Während der Ausarbeitung des vorliegenden Beitrags kamen KI-gestützte Sprachmodelle (*Claude Opus 4.6*, *Anthropic* | *ChatGPT 5.6*, *OpenAI*) zum Einsatz. Die Unterstützung umfasste sprachliche und grammatikalische Lektorierung, Formulierungshilfen, Literaturrecherche sowie iterative Rückkopplung im Argumentationsprozess.

Literaturverzeichnis

Academic Cloud. (2026, 13. August). *Chat AI*. <https://academiccloud.de/de/services/chatai/>

Agbabiaka, O., Ojo, A., & Connolly, N. (2025). Requirements for trustworthy AI-enabled automated decision-making in the public sector: A systematic review. *Technological Forecasting and Social Change*, 215, Article 124076. <https://doi.org/10.1016/j.techfore.2025.124076>

Campmas, A., Iacob, N., & Simonelli, F. (2022). How can interoperability stimulate the use of digital public services? An analysis of national interoperability frameworks and e-Government in the European Union. *Data & Policy*, 4, Article e19. <https://doi.org/10.1017/dap.2022.11>

Dataport AöR. (2025, 8. April). *Künstliche Intelligenz in der Verwaltung – KI-Assistent LLMOin bringt „viele Mikro-Entlastungen am Tag“*. <https://www.dataport.de/newsroom/stories/ki-assistent-llmoin-bringt-viele-mikro-entlastungen-am-tag/>

Dataport AöR. (2026, Februar). *LLMOin: FAQ*. https://www.dataport.de/fileadmin/user_upload/dataport/public/kampagnenseiten/dataportai/llmoin/llmoin_faq.pdf

de Almeida, P. G. R., & dos Santos Júnior, C. D. (2025). Artificial intelligence governance: Understanding how public organizations implement it. *Government Information Quarterly*, 42(1), Article 102003. <https://doi.org/10.1016/j.giq.2024.102003>

Europäische Union. (2016). Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1–88). <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj/deu>

Europäische Union. (2024). Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024). <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj/deu>

Europäische Union. (2026). Verordnung (EU) 2026/1744 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juli 2026 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689, (EU) 2018/1139 und (EU) 2023/1230 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI) (ABl. L, 2026/1744, 24.7.2026). <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2026/1744/oj?locale=de>

F13 Netzwerk. (o. J.). *F13 nutzen*. Abgerufen am 17. August 2026, von <https://f13-os.de/nutzen/>

Finch, W. W., & Butt, M. (2025). Gaps in AI-Compliant Complementary Governance Frameworks' Suitability (for Low-Capacity Actors), and Structural Asymmetries (in the Compliance Ecosystem)—A Systematic Review. *Journal of Cybersecurity and Privacy*, 5(4), Article 101. <https://doi.org/10.3390/jcp5040101>

Gilch, H., Stratmann, F., & Wannemacher, K. (2024). *Analyse der Potenziale von KI in Anerkennungs- und Anrechnungsprozessen*. Hochschulrektorenkonferenz. https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/MODUS/Studie_KI.pdf

HAWK. (o. J.). *HAWKI – Das KI-Ökosystem für Hochschulen*. Abgerufen am 17. August 2026, von <https://hawki-info.hawk.de/de>

Hochschule Merseburg. (o. J.). *Prüfungsausschuss im Fachbereich*. Abgerufen am 17. August 2026, von <https://www.hs-merseburg.de/hochschule/fachbereiche/soziale-arbeitmedienkultur/pruefungsausschuss/>

Hochschule Merseburg. (2024, 27. September). *16. Änderung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg sowie 16. Änderungssatzung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg* (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 31/2024). https://www.hs-merseburg.de/fileadmin/Allgemein/Amtliche_Bekanntmachungen/2024/AMTL_BEK_31_-2024_16._Aenderungssatzg_RSPO_Bachelor_final.pdf

Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021, GVBl. LSA S. 368 (2021). https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?a=HSchulG_ST

Hochschulrektorenkonferenz. (2024). *Künstliche Intelligenz in Anerkennungs- und Anrechnungsprozessen – Orientierung und Empfehlungen: Ergebnisse der Zukunftswerkstatt „Potenziale des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Anerkennungs- und Anrechnungsprozessen“*. https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/MODUS/Ergebnisse_der_ZW_KI_WEB.pdf

Jansen, B., Kadenko, N., Broeders, D., van Eeten, M., Borgolte, K., & Fiebig, T. (2023). Pushing boundaries: An empirical view on the digital sovereignty of six governments in the midst of geopolitical tensions. *Government Information Quarterly*, 40(4), Article 101862. <https://doi.org/10.1016/j.giq.2023.101862>

Janssen, M. (2025). Responsible governance of generative AI: Conceptualizing GenAI as complex adaptive systems. *Policy and Society*, 44(1), 38–51. <https://doi.org/10.1093/polsoc/puae040>

Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004, GVBl. LSA S. 205, 491, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Oktober 2024, GVBl. LSA S. 274 (2004). https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?a=PersVG_ST

Mikalef, P., Lemmer, K., Schaefer, C., Ylinen, M., Fjortoft, S. O., Torvatn, H. Y., Gupta, M., & Niehaves, B. (2022). Enabling AI capabilities in government agencies: A study of determinants for European municipalities. *Government Information Quarterly*, 39(4), Article 101596. <https://doi.org/10.1016/j.giq.2021.101596>

Mišić, J., van Est, R., & Kool, L. (2025). Good governance of public sector AI: A combined value framework for good order and a good society. *AI and Ethics*, 5, 4875–4889. <https://doi.org/10.1007/s43681-025-00751-3>

Pardo, T. A., Nam, T., & Burke, G. B. (2012). E-Government Interoperability: Interaction of Policy, Management, and Technology Dimensions. *Social Science Computer Review*, 30(1), 7–23. <https://doi.org/10.1177/0894439310392184>

Scalabrin Bianchi, I., Dinis Sousa, R., & Pereira, R. (2021). Information Technology Governance for Higher Education Institutions: A Multi-Country Study. *Informatics*, 8(2), Article 26. <https://doi.org/10.3390/informatics8020026>

Tangi, L., Rodriguez Müller, A. P., & Janssen, M. (2025). AI-augmented government transformation: Organisational transformation and the sociotechnical implications of artificial intelligence in public administrations. *Government Information Quarterly*, 42(3), Article 102055. <https://doi.org/10.1016/j.giq.2025.102055>

von der Heyde, M., & Gerl, A. (2022). Entwicklungsstand der CIO-Funktion und hochschulübergreifenden IT-Governance im Kontext der digitalen Transformation an Hochschulen in Bayern. *HMD Praxis der Wirtschaftsinformatik*, 59(3), 881–895. <https://doi.org/10.1365/s40702-022-00872-x>

von Scherenberg, F., Hellmeier, M., & Otto, B. (2024). Data Sovereignty in Information Systems. *Electronic Markets*, 34, Article 15. <https://doi.org/10.1007/s12525-024-00693-4>

Zöllner, A. (2025). Künstliche Intelligenz und Mitbestimmung im Hochschul- und Wissenschaftsbetrieb. Zugleich eine systematische Gegenüberstellung von BetrVG und Personalvertretungsgesetzen. *Ordnung der Wissenschaft*, 13(1), 33–44. <https://ordnungderwissenschaft.de/2024/kuenstliche-intelligenz-und-mitbestimmung-im-hochschul-und-wissenschaftsbetrieb-zugleich-eine-systematische-gegenueberstellung-von-betrvg-und-personalvertretungsgesetzen/>